

Änderungen im Namensrecht

Seit dem 01.05.2025 können Ehepaare einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten gemeinsamen Doppelnamen führen. Heiratet z.B. eine Frau Schmidt einen Herrn Meier, kann als gemeinsamer Ehename neben Schmidt oder Meier auch Schmidt-Meier oder Meier-Schmidt bestimmt werden, wobei der Bindestrich weggelassen werden darf.

Wird ein Doppelname als Ehename bestimmt, gilt dieser anders als bisher auch für die gemeinsamen Kinder. Auch wenn kein gemeinsamer Ehename bestimmt wird oder die Eltern gar nicht verheiratet sind, können die Kinder künftig einen Doppelnamen aus den Nachnamen beider Eltern erhalten. Bei Geschiedenen oder Verwitweten, die den Namen des früheren Ehegatten angenommen haben, kann bei Wiederverheiratung dieser Nachname, der eigene Geburtsname oder der Name des neuen Ehegatten zum Ehenamen werden. Mehr als zwei Nachnamen sind weiterhin unzulässig.

Volljährige Kinder dürfen vom Namen des einen zum Namen des anderen Elternteils wechseln oder ihren Doppelnamen auf eine der beiden Namen verkürzen. Sie können auch erstmals einen Doppelnamen führen, indem sie zum bisherigen Namen den Namen des anderen Elternteils ergänzen, wenn dieser zustimmt.

Bei minderjährigen Kindern kann nach einer Ehescheidung der Familienname geändert werden. Wenn z.B. Frau Schröder den Namen von Herrn Sandmann angekommen hat und nach der Scheidung wieder ihren Geburtsnamen führt, können die gemeinsamen Kinder künftig Schröder oder Sandmann heißen, falls sie zumindest teilweise bei der Mutter leben und der Vater sowie – ab einem Alter von fünf Jahren – auch die Kinder einverstanden sind.

Das neue Namensrecht betrifft nicht nur Eheschließungen seit dem 01.05.2025. Auch Ehepaare, die am 01.05.2025 bereits verheiratet waren und einen gemeinsamen Ehenamen geführt haben, können jetzt einen Doppelnamen als Ehenamen wählen und den Geburtsnamen ihrer minderjährigen Kinder neu bestimmen, letzteres jedoch ab einem Alter von fünf Jahren nur mit deren Einwilligung.